

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Staatsstraße St 2315, Ortsumgehung Hafenlohr, Neubau von Abschnitt 350, Station 0,814 bis Abschnitt 400, Station 0,998, Bau-km 0-200 bis Bau-km 1+340 mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 27.02.2020 Nr. 32-4354.3-1-8, ist der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Hafenlohr mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme im Zuge der Staatsstraße St 2315 festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Die geplante Ortsumgehung beginnt südlich des Altorts und verläuft auf der Trasse der stillgelegten Bahnlinie am Main um Hafenlohr herum um nördlich der Ortslage wieder auf die bestehende Trasse zurückzuführen. Die bestehende Kreisstraße MSP 27 wird über eine neue Anschlussstelle Süd an die neue Staatsstraße angebunden. Gleichzeitig ist zum Schutz des Altorts vor Hochwasser entlang der Umgehungsstraße am Main eine Spundwand mit Stahlbetonkopfbalken vorgesehen. Im Mündungsbereich der Hafenlohr ist linksseitig der Hafenlohr über eine Länge von ca. 285 m eine Kombination aus Hochwasserschutzwand und Deich geplant. Das beschriebene Bauvorhaben liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Hafenlohr sowie der Stadt Rothenfels und der Stadt Marktheidenfeld.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Hafenlohr (Staatsstraße St 2315), Abschnitt 350, Station 0,814 bis Abschnitt 400, Station 0,998 (Bau-km 0-200 bis Bau-km 1+340) mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie mit den sich aus den Roteintragungen (Planänderung vom 28.11.2019) und Grüneintragungen (soweit diese nicht nur nachrichtlich aufgeführte Bestandteile kennzeichnen) in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.
6. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird unter bestimmten Auflagen erteilt.
7. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsa-

chen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a), 6 UmwRG i.V.m. 87b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld sowie der Stadt Marktheidenfeld zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die festgestellten Planunterlagen auch bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 27.02.2020
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident